

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 6/08 BH

L 5 KR 159/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 KR 79/06 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2008 durch den Präsidenten
M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 2008
Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
9. Juni 2008 (B 1 KR 5/08 BH) wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Anhörungsrügeverfahrens sind dem Kläger nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der erkennende Senat hat mit Beschluss vom 9.6.2008 (B 1 KR 5/08 BH) den Antrag des Klägers abgelehnt, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 21.2.2008 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen. Zur Begründung hat er ausgeführt, das Bundessozialgericht (BSG) dürfe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die Revision nur unter den hier abschließend aufgeführten Gründen zulassen. Das Vorbringen des Klägers und die Durchsicht der Akten ergäben bei der gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussicht einer solchen Nichtzulassungsbeschwerde keinen Hinweis darauf, dass bezogen auf den allein maßgeblichen, eingangs beschriebenen Streitgegenstand des Rechtsstreits einer der vorgenannten Gründe vorliegt. Dagegen komme es - so der Beschluss - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde auf die inhaltliche Richtigkeit oder Unrichtigkeit des LSG-Urteils nicht an.
- 2 Dagegen wendet sich der Kläger und trägt vor, es sei grob fehlerhaft, anzunehmen, dass es auf die inhaltliche Richtigkeit oder Unrichtigkeit des LSG-Urteils im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht ankomme. Tatsächlich seien in den Vorinstanzen - wie bereits von ihm im Einzelnen dargelegt - in allen Entscheidungen grobe Sachfehler unterlaufen. Sein Vorbringen sei als Anhörungsrüge zu bewerten.

II

- 3 1. Das weitere Vorbringen des Klägers gibt keinen Anlass, den Beschluss des Senats vom 9.6.2008 (B 1 KR 5/08 BH) zu ändern. Weder hat der Kläger einen neuen Sachverhalt vorgetragen noch gibt es Rechtsgründe, die eine Änderung des Senatsbeschlusses rechtfertigen könnten.
- 4 2. Die Anhörungsrüge ist unzulässig und deshalb gemäß § 178 Abs 4 Satz 1 SGG zu verwerfen. Nach § 178a Abs 1 Satz 2 SGG findet die Rüge gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung nicht statt. So liegt es hier. Der PKH-Beschluss ist keine Endentscheidung iS des § 178a Abs 1 Satz 2 SGG. Vielmehr kann der Beschluss, mit dem der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, nachträglich abgeändert werden (*vgl dementsprechend auch BGH, Beschluss vom 21.12.2006 - IX ZB 107/05*). Im Übrigen liegt in der Sache für eine entscheidungserhebliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nichts vor.



- 5 3. Der Beschluss zur Anhörungsrüge ist unanfechtbar (§ 178a Abs 4 Satz 3 SGG). Die Kosten-
entscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)